Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe: ZESO

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS

Band: 106 (2009)

Heft: 1

Artikel: Die neuen Richtlinien zur Verwandtenunterstützung : ganz konkret

Autor: Köpfli, Georges

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-839897

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 28.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die neuen Richtlinien zur Verwandtenunterstützung – ganz konkret

Grundgedanken, Grenzwerte und Handhabung nach den neuen Regeln

Den vom SKOS-Vorstand im Dezember 2008 verabschiedeten revidierten Richtlinien liegen die folgenden Leitlinien zugrunde:

- Die neuen Richtlinien sollen sich an der aktuellen Rechtsprechung orientieren, welche von besonders günstigen Verhältnissen als Voraussetzung für eine Verwandtenunterstützungspflicht ausgeht.
- Die Grenzwerte für die Prüfung der Beitragsfähigkeit sind so zu wählen, dass vertiefte Abklärungen nur noch bei Verwandten gemacht werden, die in wohlhabenden Verhältnissen leben und bei denen tatsächlich Aussicht auf Unterstützungsbeiträge besteht. Der Abklärungsaufwand soll in einem sinnvollen Verhältnis zum finanziellen Ertrag stehen.
- Die Höhe der Grenzwerte ist so zu definieren, dass deren Anwendung auch vor Gericht standhält. Die Gemeinwesen sollen nicht aussichtslose Verfahren führen, die dann lediglich Kosten generieren. Andererseits soll sichergestellt werden, dass nicht jene pflichtigen Verwandten übervorteilt werden, welche es wagen, den Gerichtsweg einzuschlagen. Würden die Grenzwerte tiefer angesetzt, so hätten jene Pflichtigen das Nachsehen, welche auf die Forderung eingehen und sich nicht rechtlich wehren.
- Schliesslich soll die Art der Berechnung der neusten bundesgerichtlichen Rechtsprechung (siehe Seite 6) angepasst werden. Massgeblich soll nicht mehr sein, wie viel die pflichtigen Verwandten tatsächlich für ihren Lebensunterhalt aufwenden. Vielmehr soll es ihnen auf jeden Fall möglich sein, einen gehobenen Lebensstil zu führen.

DIE ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK

1. Prüfung der Beitragsfähigkeit

Die bis anhin gültigen Beträge werden verdoppelt. Die Prüfung der Beitragsfähigkeit soll erst erfolgen, wenn das steuerbare Einkommen gemäss Bundessteuer inkl. allfälligen Vermögensverzehrs die folgenden Werte erreicht:

Alleinstehende	Verheiratete	Zuschlag pro Kind (minderjährig oder in Ausbildung)
120 000	180 000	20 000.—

2. Vermögensfreibetrag (nicht anrechenbares Vermögen)

Vom Vermögen werden für die Berechnung des Vermögensverzehrs gemäss der Praxishilfe Kapitel H.4 der SKOS-Richtlinien folgende Werte abgezogen:

Alleinstehende	Verheiratete	Zuschlag pro Kind (minderjährig oder in Ausbildung)
250 000	500 000	40 000

Mit der Erhöhung des Vermögensfreibetrages tragen die neuen Richtlinien dem Umstand Rechnung, dass – gemäss Bundesgerichts-Urteil – die eigene Altersvorsorge der Unterstützung von Verwandten vorgeht.

3. Pauschale für gehobene Lebensführung

Bei der bisherigen Regelung wurde für unterstützungspflichtige Verwandte eine erweiterte Bedarfsrechnung aufgrund der tatsächlichen Lebenshaltungskosten erstellt. Dies benachteiligte wohlhabende Unterstützungspflichtige, die trotz guten wirtschaftlichen Verhältnissen einen eher bescheidenen Lebensstil führten. Eine solche Regelung widerspricht den gesetzlichen Vorgaben. Neu wird eine Pauschale für gehobene Lebensführung angerechnet.

1-PersHaushalt	2-PersHaushalt	Zuschlag pro Kind
		(minderjährig oder
		in Ausbildung)
10 000/ Monat	15 000/ Mona	t 1700/Monat

Die neue Regelung bringt eine wesentliche Vereinfachung für den Vollzug in der Praxis. Die festgelegten Werte orientieren sich am Ausgabenverhalten gut Verdienender im obersten Fünftel der Einkommensklassen.

Weitere Detailregelungen in den Kapiteln F.4 und H.4 der SKOS-Richtlinien bleiben unverändert. Die Revision soll Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit sowohl für Leistungsbeziehende als auch für Unterstützungspflichtige schaffen und die ausführenden Behörden bei der rechtlich korrekten Ausführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Georges Köpfli

Präsident der SKOS-Kommission Richtlinien und Praxishilfen